

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MASCHINENSICHERHEIT

Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten in Verbindung mit „Allgemeine Vertragsbedingungen H&R Gruppe“, in der jeweils aktuellen Fassung für die Beschaffung von Maschinen, Maschinenteilen, anderen technischen Arbeitsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Anlagen. Zugehörige Firmen der H&R Gruppe sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen H&R Gruppe“ benannt. Nachstehende Bestimmungen sind bei der Vertragserfüllung zu beachten und werden hierdurch Vertragsbestandteil. Bei Nichtbeachtung dieser Vertragsbestandteile durch den Auftragnehmer gilt der Auftrag als nicht erfüllt. Schadensersatzansprüche der benannten Firmen der H&R Gruppe wegen der sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten

1. Für Maschinen und alle-Arbeitsmittel gelten bei Vertragsabschluss in der jeweils gültigen Fassung einschl. Revisionen

- das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- die Rechtsverordnungen zum Produktsicherheitsgesetz,
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)
- der Leitfaden Druckgeräte DGUV Information 213-058 der BG RCI
- die Grundlage Text der Richtlinie 2004/108/EG sowie das Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
- die jeweils zutreffenden Verordnungen auf Basis der EG-Richtlinie 2009/125/EG über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

Geräte und Schutzsysteme, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind, müssen den Anforderungen der 11.Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz entsprechen.

2. Soweit die europäische Harmonisierungsrichtlinien anzuwenden sind, gelten ferner bei Vertragsabschluss in der jeweils gültigen Fassung

- die EG-Maschinen-Richtlinie,
- die Druckgeräterichtlinie,
- sonstige anzuwendende Gemeinschaftsrichtlinien,
- alle geltenden harmonisierten europäischen Normen (besondere Normen siehe evtl. im Auftrag).

Fehlen für den Auftragsgegenstand harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die von der Bundesregierung im „Verzeichnis Maschinen“ zum Produktgesetz bekannt gemacht wurde. Wird von harmonisierten europäischen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

Die Verpflichtung schließt ein, dass

- an einem verwendungsfertigen Arbeitsmittel die CE-Kennzeichnung angebracht ist,
- einem Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache beigelegt ist,
- einer unvollständigen Maschine die Herstellererklärung gemäß Anhang II B Maschinen-Richtlinie beigelegt (eine weitgehende Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird zur Bedingung gemacht),
- einem Sicherheitsbauteil im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinie die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II C Maschinen-Richtlinie beigelegt ist,
- für ein Arbeitsmittel, das ggf. einer EG-Baumusterprüfung unterliegt, die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird,
- eine Gebrauchsanweisung bzw. Bedienungs- und Betriebsanleitung in deutscher Sprache beigelegt wird; einer Maschine ist eine Betriebsanleitung gem. Anhang I Nr. 1.7.4. EG-Maschinen-Richtlinie beigelegen, einschl. den vorgeschriebenen Lärmemissions- und Vibrationskennwerten (dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine),
- für eine Maschine die technische Dokumentation gem. Anhang V EG-Maschinen-Richtlinie beigelegen ist (dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine).
- Eine Gefahrenanalyse in Anlehnung an DIN EN ISO 12100 angefertigt wurde und die Dokumentation dieser Gefahrenanalyse in deutscher Sprache beigelegen ist.

3. Arbeitsmittel, für die keine europäischen Harmonisierungsrichtlinien gelten

Für technische Arbeitsmittel, die keinen europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung zu beachten. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit beigelegen.

4. Teile von Arbeitsmitteln

Für Teile von Arbeitsmitteln, die nicht in den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes fallen, gelten die Anforderungen gem. Ziffer 3.

5. Lärmintensive Arbeitsmittel

Es ist die LärmVibrationsArbSchV (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen) zu beachten. Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.

Arbeitsplatzbezogene Emissionswerte und der Messflächen-Schalldruckpegel bei 1 m Abstand (1 m-Messflächen-Schalldruckpegel) dürfen 80 dB(A) nicht überschreiten.

6. Arbeitsmittel mit GS-Zeichen

Dem Arbeitsmittel ist eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle über die Bauartzulassung und ein Werksattest des Herstellers / der Hersteller beigelegen.